

Art. 1. Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet: „_____“.

Art. 2. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist _____

Art. 3. Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mailand.

Art. 4. Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist beschränkt bis zum _____.

Art. 5. Stammkapital, Stammeinlage

(1) Das Stammkapital beträgt _____ EURO.

(2) Nachschüsse und zinslose oder verzinsliche Finanzierungen der Gesellschafter sind nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen betreffend das bankmäßige Einlagengeschäft zulässig.

Art. 6. Domizil

Für die Rechtsbeziehungen zu der Gesellschaft gelten die Gesellschafter und die Mitglieder ihrer Organe als an der in den Büchern der Gesellschaft verzeichneten Anschrift ansässig.

Art. 7. Übertragung von Geschäftsanteilen

(1) Die Geschäftsanteile können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Die Zustimmung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafter, bei dem die Anteile des übertragenden Gesellschafters nicht zu berücksichtigen sind. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn _____.

(2) Keiner Zustimmung bedürfen Übertragungen auf eine Gesellschaft, die den übertragenden Gesellschafter beherrscht, von diesem beherrscht wird oder mit diesem verbunden ist.

Art. 8. Austritt aus der Gesellschaft

(1) Der Austritt von Gesellschaftern ist nur in den zwingend gesetzlich geregelten Fällen zulässig.

(2) Der Austritt ist schriftlich der Gesellschaft gegenüber zu erklären.

(3) Liegt einer der vom Gesetz bezeichneten Austrittsgründe vor, kann der Austritt nur innerhalb von fünfzehn Tagen nach Kenntniserlangung durch den Gesellschafter erfolgen.

Art. 9. Geschäftsführer

(1) Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt den Geschäftsführern. Geschäftsführer sind je nach Beschluss der Gesellschafter:

- ein Alleingeschäftsführer;
- ein consiglio di amministrazione genanntes Kollegialorgan mit der durch die Gesellschafter bestimmten Mitgliederzahl; oder
- mehrere Geschäftsführer mit Einzel- oder Gesamtgeschäftsführungsbefugnis.

(2) Fehlt eine Bestimmung durch die Gesellschafter gilt Gesamtgeschäftsführungsbefugnis mit mehrheitlicher Willensbildung als erteilt.

(3) Die Geschäftsführer müssen nicht Gesellschafter sein.

Art. 10. Dauer der Bestellung, Abberufung und Rücktritt

(1) Die Geschäftsführer bleiben im Amt bis zu Abberufung oder Rücktritt oder für die bei ihrer Bestellung von den Gesellschaftern bestimmte Dauer.

(2) Mehrfache Bestellung ist möglich.

(3) Abberufung, Rücktritt und Amtsbeendigung durch Zeitablauf sind oder werden wirksam, wenn oder sobald die Gesellschaft zumindest einen Geschäftsführer hat.

Art. 11. Geschäftsführer als Kollegialorgan

(1) Die Geschäftsführer wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, wenn die Gesellschafter bei der Bestellung keine Vorkehrungen getroffen haben.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(3) Beschlüsse können in förmlicher Sitzung oder im schriftlichen Verfahren, auch per Telefax, e-mail oder vergleichbaren Übertragungstechniken getroffen werden.

(4) Bei Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist zu gewährleisten, daß jeder Geschäftsführer teilnehmen kann und angemessen unterrichtet ist. Über den Beschlussinhalt und die Stimmabgaben hat der Vorsitzende unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und allen Geschäftsführern zuzusenden.

(5) Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Ohne Einberufung können sie abgehalten werden, wenn alle Geschäftsführer und der Rechnungsprüfer, wenn dieser bestellt wurde, anwesend sind.

Art. 12 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung im Rahmen der von den Gesellschaftern jeweils erteilten Befugnisse.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 16 Abs. 2 bedarf die Vornahme folgender Geschäfte der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafter:

[...]

Art. 13. Vertretung

Die Gesellschaft wird von dem Alleingeschäftsführer oder den von den Gesellschaftern hierzu ermächtigten Geschäftsführern gesetzlich vertreten.

Art. 14. Vergütung der Geschäftsführer

(1) Den Geschäftsführern steht Ersatz ihrer Aufwendungen zu.

(2) Eine Vergütung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafter. Die Vergütung kann feste und variable, insbesondere gewinn- oder umsatzabhängige Bestandteile enthalten. Darüber hinaus können die Gesellschafter auch Abfindungen bei Amtsbeendigung beschließen.

Art. 15. Kontrollorgan und Rechnungsprüfer

Die Gesellschafter können ein Kontrollorgan oder einen Wirtschaftsprüfer bestellen. Vorbehaltlich eines abweichenden Gesellschaftsbeschlusses besteht das Kontrollorgan aus einem Mitglied.

Art. 16. Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Gesellschafter beschließen über die Angelegenheiten, die ihnen vom Gesetz oder der Satzung vorbehalten sind. Sie können auch über die Angelegenheit entscheiden, die ihnen von wenigstens einem Geschäftsführer oder von Gesellschaftern, die zusammen über Geschäftsanteile in Höhe von mindestens einem Drittel des Stammkapitals verfügen, vorgelegt werden.

(2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafter sind in jedem Fall vorbehalten:

- a. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverteilung;
- b. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer;
- c. die Bestellung und die Abberufung des Rechnungsprüfers;
- d. Änderungen der Satzung;
- e. die Vornahme von Geschäften, die eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Gesellschaft oder der Gesellschafterrechte mit sich bringen;
- f. die Bestellung und die Abberufung der Abwickler und die Bestimmung der Modalitäten der Abwicklung.

(3) Beschlüsse können in förmlichen Versammlungen oder im schriftlichen Verfahren getroffen werden.

(4) Das schriftliche Verfahren kann unmittelbar von jedem Gesellschafter durchgeführt werden. Dabei ist zu gewährleisten, daß jeder Gesellschafter an der schriftlichen Abstimmung und einer eventuellen schriftlichen Beratung teilnehmen kann und angemessen unterrichtet ist.

(5) Beschlüsse sind in Versammlungen zu fassen, wenn sie Angelegenheiten im Sinn von Abs. 2 Buchstaben d) oder e) betreffen oder wenigstens ein Geschäftsführer oder Gesellschafter, die über Geschäftsanteile in Höhe von mindestens einem Drittel des Stammkapitals verfügen, die Einberufung verlangen. Zur Einberufung sind Gesellschafter mit dem

genannten Kapitalanteil oder die Geschäftsführer berechtigt. Die Einberufung erfolgt an einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Ort durch mindestens fünf Tage vor der Versammlung zuzustellender schriftlicher Ladung.

(6) Die Gesellschafterversammlung kann an verschiedenen über Audio oder Video verbundenen Orten abgehalten werden unter der Voraussetzung, dass das Kollegialprinzip, die Grundsätze von Treu und Glauben und der Gleichhandlungsgrundsatz eingehalten werden und dass insbesondere gewährleistet sind

a) die Überprüfung der Identität und der Teilnahmeberechtigung der Anwesenden, die Regelung des Verhandlungsablaufs sowie die Feststellung und Verkündung der Abstimmungsergebnisse durch den Vorsitzenden;

b) die Wahrnehmung des Verhandlungsablaufs durch den Schriftführer;

c) die Teilnahme an der Erörterung und die gleichzeitige Abstimmung über die Tagesordnungspunkte durch alle Anwesenden; und dass

d) keine Gesellschafter dieser Durchführungsform widerspricht.

(7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit - in Versammlungen - der abgegebenen Stimmen und - im schriftlichen Verfahren - aller Stimmrechte gefasst.

(8) Das Buch der Niederschriften der Beschlüsse der Gesellschafter ist von der durch Gesellschafterbeschluss bestimmten Person oder mangels Bestimmung durch die Geschäftsführer zu führen. Über den Beschlussinhalt und die Stimmabgaben ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und allen Gesellschaftern zuzusenden.

(9) Unbeschadet der in diesem Artikel aufgestellten Schriftformerfordernisse ist für den Zugang eine Übermittlung durch elektronische oder andere Telekommunikationsmittel ausreichend.

Art. 17 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Entwurf des Jahresabschlusses ist den Gesellschaften innerhalb von 120 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen. Diese Frist kann unter den Voraussetzungen des Art. 2364 des Cod. Civ. auf bis zu 180 Tage verlängert werden.

